



19. Satzungsantrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§ 12a wird wie folgt ergänzt:

VI. Schwanger-/Mutterschaftsleistungen

1. Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Schwanger- und Mutterschaftsleistungen hinaus, erstattet die Betriebskrankenkasse RWE die Kosten für von nach § 134a SGB V zugelassenen Hebammen durchgeführte Geburtsvorbereitungskurse für den Vater, sofern Betriebskrankenkasse RWE-versichert, in Höhe von 100 vom Hundert, insgesamt maximal 100 Euro jährlich.
2. Darüber hinaus erstattet die Betriebskrankenkasse RWE die Kosten für die Rufbereitschaft der nach § 134a SGB V zugelassenen Hebamme, sofern es sich um eine außerklinische Geburt handelt. Die Erstattung erfolgt maximal in Höhe von 300 Euro. Voraussetzung ist, dass die Frau bei der Betriebskrankenkasse RWE-versichert ist.
3. Für folgende, von Ärzten durchgeführte, veranlasste oder direkt vom Versicherten initiierte Schwangerschaftsleistungen erstattet die Betriebskrankenkasse RWE die Kosten in Höhe von 100 vom Hundert, jeweils maximal 100 Euro jährlich, wenn die Leistungen mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegen zu wirken und ein konkreter individueller Untersuchungsanlass besteht:
 - Nackenfaltenmessung,
 - Toxoplasmosetest, sofern keine Leistung nach den Mutterschafts-Richtlinien,
 - Triple-Test,
 - B-Streptokokken-Untersuchung,
 - Ultraschalluntersuchungen, sofern keine Leistung nach den Mutterschafts-Richtlinien,
 - Fluoreszenz-in-situ-Hybridisierungs-Test (FisH-Test)

VII Künstliche Befruchtung

Über die in § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) definierte Kostenbeteiligung hinaus, besteht bei Durchführung einer

- In-vitro-Fertilisation (IVF) oder einer
- intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI)

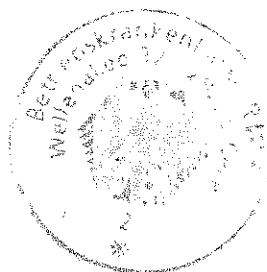
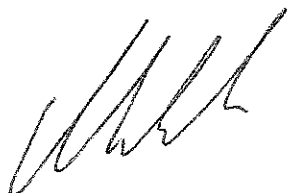
Anspruch auf einen weitergehenden Zuschuss von 500 Euro je Versuch, maximal für 3 Versuche. Voraussetzung ist, dass beide Ehegatten bei der Betriebskrankenkasse RWE versichert sind. Die Kostenerstattung kann nur auf der Basis einer spezifizierten Rechnung eines zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringers erfolgen.

Artikel II

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 13.06.2013 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Köln, den 13.06.2013



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Juni 2013 beschlossene 19. Nachtrag zur Satzung wird mit folgender Maßgabe gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Artikel I § 12a Absatz VI. (Schwanger-/Mutterschaftsleistungen) wird jeweils in Nr. 1 und 2. nach dem Wort „zugelassenen“ der folgende Passus eingefügt: „oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten.“

Bonn, den 19. Juli 2013
II 3 - 59407.0-973/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Beckschäfer
Beckschäfer

